



## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 103

Nummer: A 103  
Protokoll-Nr.: 830  
Eröffnet: 25.01.2016 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Müller Pirmin und Mit. über die Gebetsräume an Luzerner Schulen

**A. Wortlaut der Anfrage**

Die Schulhäuser Biregg und Hubelmatt stellen seit Dezember Gebetsräume zur Verfügung, dies nachdem einige moslemische Schüler des Brückenangebots Integration die Schulleitung darum ersucht haben, wie die Dienststelle für Berufs- und Weiterbildung des Kantons Luzern bestätigte. Die Räume dürften nicht während des Unterrichts benutzt werden und stünden allen offen, egal welcher Religion. Die Kakophonie, die bei einem gleichzeitigen Beten von Gläubigen verschiedener Religionen entstehen würde, verunmöglicht eine Nutzung und die Umsetzung dieses Lippenbekenntnisses.

Das Vorgehen der Schulen wirft Fragen auf, und wir bitten die Regierung, dazu Stellung zu nehmen:

1. Gehört das zur Verfügungstellen von Gebetsräumen neuerdings zum Auftrag der öffentlichen Schulen?
2. Wie bewertet die Regierung die Umstände, dass immer wieder Kreuze und Kruzifixe aus den Schulen verbannt werden, nun aber auf Drängen von Moslems Gebetsräume zur Verfügung gestellt werden?
3. Findet nicht eine Diskriminierung der Mehrheitsgesellschaft statt, wenn Gebetsräume auf Drängen von Angehörigen einer Minderheit und staatlich nicht anerkannten Religion zur Verfügung gestellt werden?
4. Bestehen im Kanton Luzern noch andere Gebetsräume an weiteren öffentlichen Schulen?
5. Gedenkt die Regierung zu intervenieren und die Gebetsräume schliessen zu lassen?
6. Wenn nein, wie will die Regierung beziehungsweise die Schulleitung sicherstellen, dass die Räume auch wirklich fürs Beten genutzt werden und nicht einfach als separate Pausenräume für Moslems?
7. In Moscheen gibt es strikt getrennte Gebetsbereiche für Frauen und Männer. Wie will sichergestellt werden, dass die Gebetsräume auch für Frauen offen stehen?
8. Nach islamischem Brauchtum beten Frauen verschleiert. Wenn in den Gebetsräumen eine Verschleierung erlaubt wäre, würde dann dies auch für alle anderen Räume der Schule gelten?
9. Die Pausenzeiten und die moslemischen Gebetszeiten werden wohl nicht unmittelbar zusammenfallen. Ist geplant, die Pausenzeiten so anzupassen, dass die Räume auch wirklich für das Gebet genutzt werden, oder sollen Schüler für ihre Gebete den Unterricht temporär unterbrechen können?
10. Eine gleichzeitige Gebetsnutzung von Angehörigen verschiedener Religionen würde zu einer Kakophonie, Konflikten und damit zu einer Verhinderung einer sinngemässen Nutzung führen. Wie soll eine Diskriminierung von religiösen Minderheiten oder der Mehrheitsgesellschaft in der Nutzung der Gebetsräume verhindert werden?
11. Führt das Anbieten von Gebetsräumen nach Meinung der Regierung nicht eher zu einer Segregation statt zu einer Integration? Wenn nein, warum?

Müller Pirmin  
Zanolla Lisa  
Bossart Rolf  
Lang Barbara  
Schärli Thomas  
Graber Christian  
Knecht Willi  
Camenisch Räto B.  
Thalmann-Bieri Vroni  
Haller Dieter  
Arnold Robi  
Meister Beat

Keller Daniel  
Graber Toni  
Winiger Fredy  
Frank Reto  
Zimmermann Marcel  
Troxler Jost  
Steiner Bernhard  
Lüthold Angela  
Stöckli Ruedi  
Müller Pius  
Omlin Marcel

## **B. Antwort Regierungsrat**

### **Bildungsauftrag des Zentrums für Brückenangebote**

Die Erfahrung am Zentrum für Brückenangebote (ZBA) zeigt, dass späteingereiste Jugendliche häufig aus einem Herkunftsland mit einer Kultur stammen, in der Staat und Religion weniger getrennt sind als bei uns. Die Ausübung der Religion ist dort eng mit dem Alltags- und Arbeitsleben verbunden. In der Schweiz ist das anders. Die Jugendlichen müssen darum lernen, ihren Glauben zu leben und sich gleichzeitig an die Gepflogenheiten unserer westlichen Gesellschaft anzupassen. Es gehört zum Grundauftrag des Brückenangebotes diesen Prozess zu unterstützen. Dies geschieht durch konkretes Handeln und Thematisieren, damit die Jugendlichen einen adäquaten Umgang mit zum Teil sehr differierenden Vorgaben seitens ihrer Eltern bzw. ihrer Herkunft und unserer westlichen Gesellschaft finden.

Zu Frage 1: Gehört das zur Verfügungstellen von Gebetsräumen neuerdings zum Auftrag der öffentlichen Schulen?

Öffentliche Schulen sind konfessionell und politisch neutral. Kultische Handlungen haben keinen Platz.

Dennoch ist der Umgang mit der Religion ein wichtiges pädagogisches Thema in der beruflichen Integration. Jugendliche müssen Erfahrungen sammeln, wie sie in unserer Gesellschaft und später an der Arbeit mit ihrem Glauben umgehen. Dies ist ein Lernfeld für ihre Persönlichkeitsentwicklung, das durch das Brückenangebot aktiv thematisiert und bearbeitet wird. Die Jugendlichen müssen lernen, Kompromisse einzugehen, indem sie z.B. Gebetszeiten verschieben. Entscheidend sind der Beziehungsaufbau und das laufende Gespräch der Vorgesetzten mit den Jugendlichen zum Thema. Die "Räume der Stille" sind somit in ein klares pädagogisches Setting eingebunden, das den Jugendlichen hilft, sich in der Gesellschaft zu integrieren.

Zu Frage 2: Wie bewertet die Regierung die Umstände, dass immer wieder Kreuze und Kreuzifixe aus den Schulen verbannt werden, nun aber auf Drängen von Moslems Gebetsräume zur Verfügung gestellt werden?

Wie das Bundesgericht in einem Urteil am 26. September 1990 festgehalten hat, verstossen Kreuzifixe – Kreuze mit dem gekreuzigten Jesus – in Schulzimmern gegen die religiöse Neutralität. Dieser Entscheid bedeutet allerdings nicht, dass Kreuzifixe grundsätzlich aus Schulzimmern zu entfernen sind. Dies ist nur nötig, wenn es im Einzelfall gefordert wird. Siehe auch Frage 3.

Zu Frage 3: Findet nicht eine Diskriminierung der Mehrheitsgesellschaft statt, wenn Gebetsräume auf Drängen von Angehörigen einer Minderheit und staatlich nicht anerkannten Religion zur Verfügung gestellt werden?

Die jungen Musliminnen und Muslime haben sich weder für einen "Raum der Stille" engagiert, noch haben sie auf einen solchen Raum gedrängt. Sie haben dort gebetet, wo sie es für richtig hielten; im Schulzimmer, im Treppenhaus, auf der Toilette oder in der Schulhausumgebung. Die Schulleitung des Zentrums für Brückenangebote wollte einen geordneten Schulbetrieb und eine bestimmte Privatsphäre sicherstellen. Daher hat sie das Beten an den erwähnten Orten verboten. Um die Förderarbeit sinnvoll zu gestalten, bot sie den sogenannten "Raum der Stille" an.

Eine Diskriminierung ist nicht zu beobachten, weil die Nutzung des "Raumes der Stille" von allen Jugendlichen - ungeachtet ihrer nationalen und/oder religiösen Zugehörigkeit - durch einen bewilligten Antrag ermöglicht werden kann.

Zu Frage 4: Bestehen im Kanton Luzern noch andere Gebetsräume an weiteren öffentlichen Schulen?

Einzig bekannt ist, dass im Gebäude Frohburg der Pädagogischen Hochschule und der Universität ein "Raum der Stille" vorhanden ist.

Zu Frage 5: Gedenkt die Regierung zu intervenieren und die Gebetsräume schliessen zu lassen?

Die Erfahrungen, die am Zentrum für Brückenangebote gemacht wurden, bestätigen, dass die Schaffung eines "Raumes der Stille" für Ordnung sorgte, durch die Einbettung in einen klaren Rahmen einen Lerneffekt ermöglichte und damit der Integration förderlich war. Es besteht kein Anlass, dieses Setting zu ändern. Es ist auf die spezifische Situation am Brückenangebot mit der extrem heterogenen und jährlich wechselnden Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler zugeschnitten.

Der "Raum der Stille" am Zentrum für Brückenangebote erfüllte, wie erwähnt, die beabsichtigten Ziele und ist zurzeit kein Gesprächsthema mehr.

Die Regierung anerkennt, dass die Schulleitung aufgrund eines festgestellten Missstandes umsichtig gehandelt und eine adäquate Lösung getroffen hat.

Zu Frage 6: Wenn nein, wie will die Regierung beziehungsweise die Schulleitung sicherstellen, dass die Räume auch wirklich fürs Beten genutzt werden und nicht einfach als separate Pausenräume für Moslems?

Die Lernenden müssen einen begründeten schriftlichen Antrag für die Nutzung des "Raumes der Stille" an die Schulleitung richten. Nach einem persönlichen Gespräch entscheidet die Schulleitung, ob, wann und wie lange der Raum genutzt werden darf. Für die Nutzung des Raumes gelten klare Regeln (Regelblatt und Merkblatt für Lehrpersonen). Falls jemand gegen die Regeln verstösst, darf der Raum durch diese Person nicht mehr genutzt werden.

Die Lernenden benutzen den Raum nur für kurze Zeit, meist zwischen 4 bis max. 10 Minuten. Sie verhalten sich ruhig im Raum, essen und trinken nicht und dürfen kein Handy nutzen. Sie halten sich an die vereinbarten Regeln, die sie persönlich im Sinne ihres Einverständnisses unterzeichnet haben.

Falls sich Lernende nicht auf die gegebenen Strukturen und Regeln einlassen, kann es zum Ausschluss am Zentrum für Brückenangebote kommen.

Im vergangenen Schuljahr 2015/16 kam es zu keinem Ausschluss, weil sich alle betroffenen Lernenden im Rahmen der geltenden Vorgaben konstruktiv engagierten und die vorgegebenen Regeln einhielten.

Zu Frage 7: In Moscheen gibt es strikt getrennte Gebetsbereiche für Frauen und Männer. Wie will sichergestellt werden, dass die Gebetsräume auch für Frauen offen stehen?

Es handelt sich hier um ein pädagogisches Setting und nicht um eine Moschee: Wenn den Lernenden ein "Raum der Stille" zur Verfügung gestellt wird, müssen sie auch zeigen, dass sie bereit sind, sich zu integrieren und aus der gegebenen Situation das Beste zu machen. Für die Umsetzung des "Raumes der Stille" durften keine Kosten entstehen. Daher steht auch pro Schule nur ein Raum zur Verfügung. Er wird von Frauen und Männern gemeinsam genutzt. Damit gibt es bis anhin keine Probleme.

Zu Frage 8: Nach islamischem Brauchtum beten Frauen verschleiert. Wenn in den Gebetsräumen eine Verschleierung erlaubt wäre, würde dann dies auch für alle anderen Räume der Schule gelten?

Am Zentrum für Brückenangebote ist das Tragen eines Kopftuchs erlaubt. Eine Verschleierung wird nicht toleriert.

Zu Frage 9: Die Pausenzeiten und die moslemischen Gebetszeiten werden wohl nicht unmittelbar zusammenfallen. Ist geplant, die Pausenzeiten so anzupassen, dass die Räume auch wirklich für das Gebet genutzt werden, oder sollen Schüler für ihre Gebete den Unterricht temporär unterbrechen können?

Nein, natürlich werden keine Zeiten angepasst. Der Stundenplan ist einzuhalten.

Zu Frage 10: Eine gleichzeitige Gebetsnutzung von Angehörigen verschiedener Religionen würde zu einer Kakophonie, Konflikten und damit zu einer Verhinderung einer sinngemässen Nutzung führen. Wie soll eine Diskriminierung von religiösen Minderheiten oder der Mehrheitsgesellschaft in der Nutzung der Gebetsräume verhindert werden?

Es dürfen alle Lernenden, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder religiösen Orientierung, einen Antrag für die Nutzung des "Raum der Stille" stellen. Bisher ist es zu keinen Konflikten gekommen.

Zu Frage 11: Führt das Anbieten von Gebetsräumen nach Meinung der Regierung nicht eher zu einer Segregation statt zu einer Integration? Wenn nein, warum?

Mit dem "Raum der Stille" ist ein kontrollierbarer Umgang mit der Ausübung von religiösen Handlungen gewährleistet und vor allem besteht eine geordnete, klare Struktur an der Schule. Die Schulleitung und die Mitarbeitenden schweigen nicht zum Thema "Beten" - sie machen es zum Thema und bleiben mit den Lernenden im Austausch. In den persönlichen Gesprächen positionieren sie sich mit dem Gesellschafts- und Glaubensverständnis der Schweiz. Diese Auseinandersetzung ist sehr wichtig und leistet einem wesentlichen Beitrag zu einer gelingenden Integration. Dies ist, wie bereits erwähnt auch ein wesentlicher Teil des Grundauftrages des Zentrums für Brückenangebote.